

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 217.

Donnerstag, den 5. August.

1841.

### Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 5. August 1841.

Zum Nachexercieren derjenigen Gardisten von allen vier Bataillonen hiesiger Communalgarde, welche in diesen Jahre ihre gesetzlich zu vollführenden Exercierübungen noch nicht vollbracht haben, werden zunächst nachfolgende Tage festgesetzt:

der 16. } dieses Monats.  
: 18. }  
: 20. }

Die Betreffenden (— denen auch diejenigen Gardisten beizuzählen sind, welche bei der Revue am 19. Juni d. J. nicht anwesend sein konnten —) versammeln sich dazu jedes Mal Nachmittags 4 Uhr auf dem Fleischerplatz, wo selbige ihr Eintreffen dem anwesenden Feldwebel der Compagnie, oder dem Stellvertreter desselben, zu melden haben, damit dieser dann schriftlich davon Notiz nehmen kann. Das Unterlassen dieser Meldung, oder verspätetes Eintreffen auf dem Platz, insbesondere nach erfolgtem Abmarsche des Ganzen, wird für die Säumigen die nachtheilige Folge haben, daß ihre Gegenwart außer Anrechnung bleibt.

Zur Versammlung wird kein Trommel- oder Horn-Signal geschlagen und geblasen werden; dafern aber wegen übler Bitterung das Ausrücken unterbleiben soll, wird das Signal Los! erfolgen.  
Das Ausrücken geschieht in Mützen.

Der Commandant der Communalgarde.  
Major Uster.

**Bekanntmachung.** Nachdem die hiesigen Kaufleute und Inhaber der hier unter der Firma: Christian Erdmann Finc und Sohn, etablirt gewesenen Handlung,

Herr Christian Erdmann Finc sen.  
und dessen Sohn

Herr Carl Erdmann Finc jun., dieser am 18. Februar 1839, jener am 8. November desselben Jahres allhier verstorben sind, und sich der Sohn des erstgenannten Finc sen., Herr Cölestin Ernst Finc, von dem Nachlasse desselben, ferner von eben demselben Nachlasse, in gleichen von der Verlassenschaft Herrn Carl Erdmann Finc's, die Witwe des letztern, Frau Emilie Julie, geb. Krieger, für sich und als Erbin ihrer am 13. Februar 1840 in der Minorität verstorbenen, mit dem genannten Herrn Carl Erdmann Finc in der Ehe erzeugten Tochter, Juliane Caroline Fanny, sich losgesagt haben, dagegen beide Nachlässe von der Witwe des ältern Finc und Mutter des jüngern Finc, Frauen Christianen Friederiken Eleonoren Finc, geb. Förster, cum beneficio inventarii und zugleich mit dem Gesuche angetreten worden sind, die Gläubiger der Verstorbenen zu Liquidirung ihrer Ansprüche mittelst Edictalcitation vorzuladen, so werden alle diejenigen, welche als Gläubiger an den Nachlaß des verstorbenen Herrn Finc sen. oder jun. Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, daß sie

den 9. August 1841

früh um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube in Person, oder durch Bevollmächtigte, welche zum Vergleiche instruirt und von Ausländern mit gerichtlicher Vollmacht versehen sein müssen, erscheinen, mit der Erbin der genannten beiden Kaufleute die Güte pflegen; in Entstehung Vergleichen binnen 6 Tagen, vom Termine an gerechnet, ihre Forderungen mit Beibringung des erforderlichen Beweises, Production der darauf Bezug habenden Urkunden, auch nach Befinden Deducirung der Priorität, liquidiren, mit der genannten Erbin, welche binnen anderweiten sechs Tagen auf das Vorbringen der Liquidanten sub poena confessi et con-

victi sich einzulassen und zu antworten, auch die urschriftlich producirtten Urkunden sub poena recogniti anzuerkennen hat, von 6 zu 6 Tagen rechtlich verfahren, mit der Quadruplit beschließen und

den 11. October 1841

der Introtulation der Acten, so wie

den 22. October 1841

der Eröffnung eines Bescheides, womit Mittags 12 Uhr in contumaciam der Richterschiedenen verfahren werden wird, gewärtig sein sollen.

Diejenigen, welche in dem anberaumten Liquidationstermine nicht erscheinen oder nicht gehörig liquidiren, sollen pro praecclusis und ihrer Ansprüche, auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig, diejenigen aber, welche darüber, ob sie dem beabsichtigten Vergleiche beitreten wollen, oder nicht, sich nicht deutlich erklären, pro consentientibus geachtet werden. Auch haben auswärtige Gläubiger zu Annahme künftiger Zufertigungen einen unter der Jurisdiction der Stadt Leipzig wohnenden Bevollmächtigten bei 5 Thlr. Strafe zu bestellen.

Leipzig, den 5. Februar 1841.

Das Stadtgericht zu Leipzig.  
Winter, Stadtrichter, R. d. R. S. C. B. D.  
Reschke, GSchrbr.

### Subhastation.

Auf Antrag der Erben Meister Heinrich Christian Köhlers in Köschbar sollen zwei ihnen gehörige dasige Besitzungen, ein Wohnhaus mit Hof, Stall und Garten, im Local-Brandversicherungskataster unter Nr. 5 eingetragen, auf 275 Thlr. geschätzt und zu 225 Thlr. versichert, ingleichen ein sogenanntes Ländchen in dasiger Flur nahe am Dorfe gelegen und im neuen Flurbuche unter Nr. 67 als 42 □ Ruthen haltend aufgeführt, zur Zeit steuerfrei, meistbietend den 3. September d. J. Mittags 12 Uhr öffentlich an Gerichtsstelle hier subhastirt werden, und haben sich Kauflustige dazu vorher anzuk-